

Fachspezifische Hinweise und Anweisungen des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin zur Anwendung der Fördergrundsätze

Inhaltsübersicht

Teil I	Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung und Vorbereitung	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	2
2	Gegenstand der Förderung.....	2
3	Zuwendungsempfangende.....	5
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	6
6	Sonstige Bestimmungen.....	6
Teil II	Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen im Bereich Gartenbau und Imkerei	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	8
2	Gegenstand der Förderung.....	8
3	Zuwendungsempfangende.....	10
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	10
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	11
6	Sonstige Bestimmungen.....	11
Teil III	Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Diversifizierung	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	12
2	Gegenstand der Förderung.....	12
3	Zuwendungsempfangende.....	12
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	12
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	13
6	Sonstige Bestimmungen.....	13
Teil IV	Verfahren und Geltungsdauer	
7	Verfahren.....	14
8	Geltungsdauer.....	14

Begriffsbestimmungen

Anhang I-Erzeugnisse

sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die ebenfalls Anhang I-Erzeugnisse sind. Die genannten Erzeugnisse sind laut des Vertrages der Europäischen Union in der Anlage 1 der fachspezifischen Hinweise und Anweisungen aufgeführt.

Vorbereitung eines Anhang I-Erzeugnisses für den Erstverkauf

Unter der Vorbereitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf ist die Tätigkeit, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc., auf ein tierisches oder pflanzliches Erzeugnis, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist, zu verstehen. Als Erstverkauf eines unverarbeiteten Anhang I-Erzeugnisses gilt der Verkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen gilt nicht als Erstverkauf.

Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftsnaher Erzeugnisse

Unter der Be- und Verarbeitung landwirtschaftsnaher Erzeugnisse versteht man die Einwirkung oder Tätigkeit auf ein unverarbeitetes Anhang I-Erzeugnis hinzu einem landwirtschaftsnahen Produkt.

Unter Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte versteht man den Erstverkauf be- oder verarbeiteter landwirtschaftsnaher Produkte im Sinne von Anhang I-Erzeugnissen durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher, bspw. aber nicht zwingend in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen

Teil I Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung und Vorbereitung

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionen in langfristig nutzbare Wirtschaftsgüter, die im Anlagevermögen des Zuwendungsempfanden aktiviert werden und der Erzeugung oder Vorbereitung von selbsterzeugten Anhang I-Erzeugnissen für den Erstverkauf dienen (ausgeschlossen Teil III Diversifizierung).

Leasing und Mietkauf sind ausgeschlossen.

Hofbefeestigungen, Waschplätze, Betriebsstankstellen, Betriebswerkstätten, Sozialeinrichtungen u. ä. sind nur im zeitlichen (Dauer der Förderperiode) und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung einer beantragten weiteren Investition förderfähig.

2.1 Förderfähige Investitionen

Investive Baunebenkosten:

Bei der Errichtung unbeweglichen Vermögens (Gebäude, bauliche Anlagen, Nebengewerke) können folgende Baunebenkosten der Investition unmittelbar zugeordnet werden:

Vermessungsgebühren, Baustellenbewachung, Kosten des Baustellenbüros, Kosten zum vorläufigen Betrieb, Kosten der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post, Telefon.

Die vorgenannten Baunebenkosten zählen nicht zu den allgemeinen Aufwendungen.

Für Dächer, auf denen Photovoltaikanlagen installiert werden, gilt:

Die Vermietung von Dachflächen an Dritte für die Bewirtschaftung von Photovoltaikanlagen ist förderungsschädlich möglich, wenn der Hauptzweck nicht beeinträchtigt wird. Erhöhte Aufwendungen für die Dachkonstruktion infolge der PV-Installation sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für eigene PV-Anlagen des Zuwendungsempfängenden.

Errichtung von Lagerkapazitäten für Gülle, Jauche und Festmist:

Vorschriften zur baulichen und technischen Ausgestaltung der Lagerbehälter und -flächen sind der jeweils gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu entnehmen, die seit dem 1. August 2017 in Kraft ist. In dieser bundesweit geltenden Verordnung werden auch Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS-Anlagen) geregelt.

- Gülle und Jauche in Verbindung mit Stallbauten
Eine Aufstockung der für 6 Monate vorhandenen Lagerkapazität für Gülle und Jauche im Unternehmen auf mindestens 8 Monate kann gefördert werden.

Um die Angemessenheit der förderfähigen Kosten zu wahren, ist die Förderung einer Lagerkapazitätsaufstockung für Gülle und Jauche auf maximal 12 Monate begrenzt. Die Ermittlung des Bedarfes an Lagerkapazität erfolgt formgebunden mit den Antragsunterlagen.

Feste Abdeckungen in diesem Zusammenhang gelten für oberirdische Güllebehälter und können z.B. Zeltdächer, Trapezblechdächer, Schwimmdecken oder eine Betondecke sein. Nicht förderfähig sind Granulate, Strohhacksel und Ähnliches.

- Festmist

Gemäß „Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017, § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen, ist für Festmist von Huf- oder Klauentieren ab dem 1. Januar 2020 eine sichere, mindestens zweimonatige Lagerkapazität Pflicht.

Erwerb von unbeweglichem Vermögen

Der Erwerb von Grundstücken ist nicht förderfähig.

Ausgaben zum Erwerb bestehender Gebäude sind unter folgenden Voraussetzungen zuwendungsfähig:

Beim Kauf eines bebauten Grundstückes sind die Kaufpreisanteile für Grundstück und Gebäude separat auszuweisen. Bei berechtigten Zweifeln kann ein Gutachten gefordert werden. Erwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zur Förderung beantragten Investition förderfähig. Der Erwerb ist nur förderfähig, soweit er den Betrag von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreitet. Der Wert des Gebäudes wird durch einen unabhängigen Experten oder öffentlich bestellten Sachverständigen ermittelt. Es ist zu bescheinigen, dass das Gebäude baurechtlich genehmigt wurde. Für das Gebäude darf in den vergangenen 5 Jahren keine Zuwendung gewährt worden sein, die bei Kofinanzierung durch diese Richtlinie eine Doppelförderung zur Folge hat.

Für Ausgaben zum Erwerb von Wirtschaftsgütern darf keine Zuwendung für die Betreuung im Sinne der Richtlinie gewährt werden.

Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen:

Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen wird nicht gefördert, analog dürfen dann neben Immobilien der Erwerb von Maschinen oder Materialien (Lieferverträge) sowie Arbeitsleistungen (Bauverträge) nicht gefördert werden, wenn Antragstellende und Auftragnehmer miteinander verbunden sind (KMU-Definition).

Modernisierung von unbeweglichem Vermögen:

Modernisierung umfasst Maßnahmen der zeitgemäßen Ersetzung und Ergänzung.

Erweiterung von Produktionskapazitäten:

Bei einer geplanten wesentlichen Erhöhung von Produktionskapazitäten ist ein Nachweis über den Absatz der Produkte zu erbringen.

Schaffung von Kapazitäten zur Lagerung von Futter in Silos:

Bei Beantragung einer derartigen Investition sind vorhandene Lagerkapazitäten (Lagerräume für Futtermittel für den Verkauf sind nicht förderfähig) im Unternehmen sowie der geplante Tierbestand einer Prüfung hinsichtlich des Verwendungszwecks für die Fütterung des vorhandenen Tierbestandes zu überprüfen.

Bei Schaffung von Lagerraum für Grobfutter im Flachsilo muss grundsätzlich zusätzlich die Korrespondenz zu den im Unternehmen vorhandenen Flächen und Erträgen gegeben sein.

Für ganzjährige Silage-Fütterung gilt ein Richtwert von maximal 5000 kg Trockenmasse / GV bzw. 25 m³ Silage je GV.

Dabei ist eine Reservehaltung in Höhe von maximal 30 % des Futterbedarfs im Jahr anrechnungsfähig.

Dauerkulturen:

Bei der Anlage von Dauerkulturen sind die Jungpflanzen, Anpflanzung durch Dienstleister (keine Eigenleistungen), Gerüst und Drahtschutz förderfähig, wenn eine Aktivierung in das Anlagevermögen erfolgt.

Kauf von Maschinen, Geräten und Anlagen der Innen- und Außenwirtschaft (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz), einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware.

Es ist die Liste der förderfähigen Maschinen, Geräte und Anlagen gemäß Anlage 5 der o.g. Richtlinie zu beachten. Unter dem Begriff der Präzisionslandwirtschaft oder "precision farming" wird ein Verfahren der ortsdifferenzierten und zielgerichteten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen verstanden. Der Begriff umfasst eine Teilmenge von digitalen Verfahrenstechniken im Rahmen der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Ziel des „Präzisionsackerbaus“ ist es dabei, die Unterschiede des Bodens und der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Feldes zu berücksichtigen. Alternative Bezeichnungen sind: Präzisionslandwirtschaft, teilschlagbezogene Landwirtschaft, Teilschlagbewirtschaftung, Computer-Aided Farming (CAF)[1][2], lokales Ressourcenmanagement

Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen, einschließlich Technik.

Zu den Bewässerungsanlagen zählen sowohl unbewegliche Vermögen (beispielsweise Brunnenanlagen) mit dem Zweck der Wasserförderung, als auch bewegliche Vermögen (beispielsweise mobile Maschinen, Geräte und sonstige Anlagen) mit dem Zweck einer wassersparenden Bewässerung bzw. Ausbringungstechnik. Da die Wassereinsparung grundsätzlich nur mit der Technik, nicht mit einem Brunnen erreicht werden kann, ist dieser allein nicht förderfähig. Eine Investition in

Brunnen ohne Verbindung zu einer wassersparenden Technik ist nicht förderfähig. Ein geförderter Brunnen ist als Einheit mit der dazugehörigen wassersparenden Ausbringungstechnik zu betrachten und darf im Nachhinein nicht mit anderer, nicht zugelassener Ausbringungstechnik genutzt werden.

Grundsätzlich gilt: Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von 15 % nachgewiesen wird.

Weiterhin sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder sind als Teil der Investition zu installieren.

Betrifft die Investition Grund- oder Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet niedriger als gut eingestuft wurde, so muss

- die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird;
- im Falle einer Investition in einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb diese ebenfalls dazu führen, dass der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs umfasst auch Wasser, das von dem Betrieb verkauft wird.

Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn

- der Zustand des Wasserkörpers nicht aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet niedriger als gut eingestuft wurde und
- mit einer Umweltanalyse nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben wird; eine solche Analyse der Umweltauswirkungen wird entweder von der zuständigen Behörde durchgeführt oder von ihr genehmigt.

Flächen, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in jüngster Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war und die im Rahmen des Programms festzulegen und zu rechtfertigen sind, können zum Zwecke der Ermittlung der Nettovergrößerung der bewässerten Fläche als bewässerte Flächen betrachtet werden.

Die zur Bewässerung genannten Kriterien werden überwiegend durch die untere Wasserbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme bei der Beantragung von Bewässerungsmaßnahmen geprüft.

Probebohrungen sind häufig die Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung. Diese werden als vorplanerische Leistungen bewertet und können demzufolge ohne Genehmigung zum vorzeitigen Beginn durchgeführt werden.

2.2 Förderausschluss

Ersatzinvestitionen:

Ist eine Investition, mit der ein bestehendes Gebäude bzw. eine bestehende Maschine oder Teile davon durch ein neues, modernes Gebäude bzw. eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Weder der vollständige Abriss eines mindestens 30 Jahre alten landwirtschaftlichen Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein modernes Gebäude noch die grundlegende Renovierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes sind als Ersatzinvestition anzusehen. Als grundlegend gilt eine Renovierung, wenn deren Kosten mindestens 50 % des Wertes des neuen Gebäudes betragen.

Maschinenhallen und Erntelagerhallen:

Genannte Hallen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dazu gehören auch Lagerungs- und Trocknungsmöglichkeiten für Marktfrüchte zum Verkauf ohne weitere betriebliche Wertschöpfung.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Lagerhallen für Getreide und Hackfrüchte.

Lagerräume, die der Lagerung von zugekauftem oder selbsterzeugtem Grobfutter oder Stroh für im Unternehmen gehaltene Tiere dienen, sind förderfähig, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang (Dauer der Förderperiode) mit einer Investition im Bereich Tierhaltung stehen. Bereits vorhandene Lagerkapazitäten sowie Tierbestände sind dabei zu berücksichtigen.

Klimatisierung bei Lagerräumen für Obst, Gemüse und Sonderkulturen beinhaltet mindestens Steuerungsmöglichkeiten für Heizung oder Kühlung.

Energiegewinnungsanlagen:

Es gilt der Förderausschluss. Eine Begünstigung von Energiegewinnungsanlagen liegt auch vor, wenn diese durch das Energiesteuergesetz oder das Stromsteuergesetz erfolgt. Dort geregelte Ermäßigungen, Entlastungen oder Befreiungen stellen eine staatliche Beihilfe in EU-rechtlichem Sinne dar. Energiegewinnungsanlagen sind nicht mit Heizungsanlagen o.ä. gleichzusetzen.

Gärrestebehälter:

Gärrestebehälter und Zubehör sind nicht förderfähig.

Die Förderung von Lagerkapazität für Gärreste als Wirtschaftsdünger ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- bei dem Lager für vergorene Gülle handelt es sich um ein Gärresteendlager
- die Gärreste erfüllen die Anforderungen, die an Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes gestellt

werden und ihre Verwertung als Wirtschaftsdünger ist sichergestellt,

- die Anlage hat keinen Anschluss an das Gaserfassungssystem einer Biogasanlage, es besteht kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit einer Biogasanlage,
- die Gärreste fallen aus einer Biogasanlage an, die mit mindestens 70 % Masseanteil Gülle und der Ergänzung von 30 % landwirtschaftlichen Reststoffen beschickt wird,
- Die Lagerkapazitätsaufstockung darf nicht zur Erfüllung von Auflagen aus der Genehmigung für eine Biogasanlage o.a. Investitionen dienen,
- das Ausgangssubstrat Gülle muss von den Tierbeständen des antragstellenden Unternehmens anfallen (kein Zukauf), die Gärreste müssen im antragstellenden Unternehmen als betriebseigener Dünger eingesetzt werden; bei landwirtschaftlichen Einzelunternehmen oder Personengesellschaften ist für den Fall, dass die Biogasanlage gewerblich außerhalb des landwirtschaftlichen Unternehmens betrieben wird, der Verkauf von Gülle und der Zukauf von vergorener Gülle durch den Landwirtschaftsbetrieb zulässig, wenn die Betriebsinhaber beider Unternehmen überwiegend personenidentisch sind und die übrigen Betriebsinhaber ausschließlich Ehe- oder Lebenspartner sind; für diesen Fall muss/müssen der Inhaber/ die Inhaber des landwirtschaftlichen Unternehmens jedoch die Verfügungsgewalt über die Biogasanlage, mindestens für die Dauer der Zweckbindung, haben.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsberechtigte

Umsatzerlöse werden ermittelt aus dem Verkauf, Vermietung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Waren. Abzusetzen sind Erlöse aus Handel, Dienstleistungen und Nebenbetrieben sowie der Diversifizierung. Im Sinne der Richtlinie können produktgebundene oder flächengebundene Zuwendungen auf die 25 % Umsatzerlöse angerechnet werden.

Antragstellende haben in jedem Fall, auch bei Einhaltung der Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) laut Anlage 1 der o.g. Richtlinie, Umsatzerlöse bzw. Innenumsätze, z.B. Erzeugung von Futtermitteln für eigene Tierbestände, aus der Bewirtschaftung von Flächen im Land Brandenburg oder Berlin nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Imker und Wanderschäfer.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Junglandwirtinnen und Junglandwirte:

Gegenstand der Junglandwirteförderung ist die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen. Ein GmbH-Gesellschafter z.B. ist – auch wenn er Alleingesellschafter ist – nicht Unternehmer. Junglandwirteförderung können nur natürliche Personen erhalten, die sich

in der Rechtsform des Einzelunternehmers oder in einer Personengesellschaft niederlassen.

Existenzgründung:

Die definierten Anforderungen an den Zuwendungsempfänger müssen bei Existenzneugründung spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag erfüllt sein.

Bei Existenzgründungen ist ein Kapitalanteil am Unternehmen von mindestens 25 % als angemessen anzusehen.

Angemessen bei Existenzgründungen kann auch ein Finanzierungsanteil von mindestens 10 % an der zu fördernden Investition bezogen auf die Gesamtfinanzierung, einschließlich nicht geförderter Investitionen, Betriebsmittel und Anlauffinanzierung sein. Darlehen werden hierbei nicht anerkannt.

Berufliche Fähigkeiten:

Die beruflichen Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind erfüllt, sobald ein landwirtschaftlicher Berufsschulabschluss nachgewiesen werden kann.

Die beruflichen Fähigkeiten im Agrarbereich sind ebenso erfüllt, sobald ein abgeschlossenes Studium im Agrarbereich an einer Fach- oder Hochschule nachgewiesen werden kann.

Die beruflichen Fähigkeiten sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

Es können auch Ausnahmen zugelassen werden, sobald eine umfangreiche oder langjährige berufliche Praxis im landwirtschaftlichen Bereich nachgewiesen werden kann.

Investitionskonzept:

Bei Erstellung des Investitionskonzeptes sind die fachspezifischen Hinweise zu beachten.

Für neu gegründete Unternehmen kann eine differenzierte Planungsrechnung vorgelegt werden.

Für Investitionen mit einem Wert von maximal 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist ein vereinfachtes Investitionskonzept auf Basis des formgebundenen Investitionskonzeptes zu erstellen, welches nur den letzten vorliegenden Jahresabschluss bzw. Buchführungsabschluss (IST-Jahr ohne Vorjahre) sowie entsprechende Plankennziffern beinhaltet. Im Falle von nichtproduktiven Investitionen muss als Nachweis der Finanzierbarkeit die Darstellung der Gesamtfinanzierung inklusive des Nachweises der Eigenmittel vorgelegt werden.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Antragstellers des Unternehmens sowie der beantragten Investition erfolgt auf Grundlage des eingereichten Investitionskonzeptes oder einer Planungsrechnung. Dabei erfolgt die Bewertung des einzelnen Förderfalles unter Berücksichtigung der Produktionsausrichtung des Unternehmens, der bisherigen sowie künftigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wird geprüft über Kennzahlen der Rentabilität, Stabilität sowie Liquidität.

Als Bewertungskennziffern sind mindestens heranzuziehen:

- Eigenkapitalentwicklung,
- Entwicklung des Einkommens (Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand je Arbeitskraft (AK)),
- Ausschöpfung der mittel- und kurzfristigen Kapitaldienstgrenzen.

Prosperitätsregelung:

Die Prosperität des Antragstellers ist von der Bewilligungsstelle anhand der Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand“ aus den Buchführungsabschlüssen zu prüfen.

Als Schwellenwert wird der Wert von 120.000 Euro/Arbeitskraft festgesetzt.

Bemessungsgrundlage ist der errechnete Wert des letzten vorliegenden Buchführungsabschlusses, unabhängig davon, ob es sich vor Antragstellung um ein landwirtschaftliches Unternehmen gehandelt hat.

Bei Antragstellern, welche die festgelegte Kennziffer nicht vorlegen können, sind grundsätzlich die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides des Zuwendungsempfängers und der Ehegattin oder Ehegatten für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehegattinnen oder Ehegatten nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o.g. Grenzen für alle Anteilseignerinnen oder Anteilseigner mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %. Bei Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

Besteht die Pflicht zur Vorlage eines Investitionskonzeptes, ist die Kennziffer zur Beurteilung der Prosperität dem Investitionskonzept, Seite 2, zu entnehmen.

Tierbesatz:

Der festgelegte Tierbesatz von maximal 2 GV/ha Landwirtschaftliche Fläche ist auf Basis des Tierbestandsnachweises sowie Flächenangaben aus dem letzten vorliegenden Agrarförderantrag des Unternehmens zu ermitteln.

Für Unternehmen, welche keinen Agrarförderantrag stellen, gilt der GV-Schlüssel nach Bewertungsgesetz.

Der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende GV-Schlüssel ist für das jeweilige Fördervorhaben einschließlich Zweckbindungsfrist anzuwenden.

Vorwegbuchführung:

Grundsätzlich ist eine Vorwegbuchführung für zwei Jahre bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Antragsteller verpflichtet sich vom Zeitpunkt der Bewilligung an zur Erstellung eines BMEL-Jahresabschlusses.

ses. Von der Pflicht zur Erstellung eines BMEL-Jahresabschlusses können durch die Bewilligungsstelle Ausnahmen zugelassen werden.

Genehmigungen:

Zur Umsetzung der zur Förderung beantragten Maßnahmen erforderliche öffentliche Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der formell bestandskräftige Bescheid als Bewilligungsvoraussetzung. Die Bestandskraft ist durch die Genehmigungsstelle vor Bewilligung der Zuwendung formlos schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist durch den Antragstellenden der Bewilligungsstelle einzureichen.

Dies gilt nicht für die endgültige wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.4 Bemessungsgrundlage

Allgemeine Aufwendungen:

Bei der Errichtung unbeweglichen Vermögens (Gebäude, bauliche Anlagen, Nebengewerke) können folgende Baunebenkosten der Investition unmittelbar zugeordnet werden:

Vermessungsgebühren, Baustellenbewachung, Kosten des Baustellenbüros, Kosten zum vorläufigen Betrieb, Kosten der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post, Telefon.

Die vorgenannten Baunebenkosten zählen nicht zu den allgemeinen Aufwendungen.

5.5 Investitionsvolumen und Förderobergrenzen

Förderobergrenze:

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5 Millionen Euro je Unternehmen. Die allgemeinen Aufwendungen sind bis zu einem Anteil von 12 % in dieser Höchstfördersumme enthalten.

Die festgelegten Förderobergrenzen der Richtlinien-teile I und II sind nicht kumulierbar. Erhaltene Förderungen nach Teil II der Richtlinie werden auf die Förderobergrenze nach Teil I angerechnet.

6 Sonstige Bestimmungen

Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz:

Die Einbindung in regionale oder regionale ökologische Wertschöpfungsketten für Lebensmittel ist durch vertragliche Regelungen nachzuweisen.

Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Zur regionalen Wertschöpfungskette Brandenburger Unternehmen wird die Zusammenarbeit mit Berliner Unternehmen anerkannt. In jedem Förderfall ist eine individuelle Prüfung erforderlich.

Der Zuwendungsempfänger hat mindestens 50 % der Absatzmenge an selbsterzeugten und verarbeiteten

Produkten in der zuvor genannten Region durch Abnahmeverträge zu belegen.

Abdeckung der betriebseigenen Güllelagerstätten durch z.B. Betondecke, Zeltdach, Schwimmfolie tragen zum Umwelt- und Klimaschutz bei.

Abluftreinigungsanlagen müssen zertifiziert sein.

Regenwassernutzung, z.B. durch Zisternen oder Rückhaltebecken, tragen zum Umweltschutz bei.

Die Einhaltung der Kriterien ist nachzuweisen durch:

- aktuellen Agrarförderantrag / Tierbestand und Nutzungsnachweis,
- Bewilligungsbescheid / Agrarumwelt- und Klima-maßnahmen,
- Sachanlagenverzeichnis der letzten Bilanz,
- Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft des Landkreises, sowie weitere geeignete Unterlagen.

Stallbauinvestitionen:

Tierartspezifische Angaben sind in der Anlage 2 der fachspezifischen Hinweise und Anweisungen aufgeführt.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nur Tierarten förderfähig, die in der Anlage 2 der Richtlinie explizit aufgeführt sind.

Die Einhaltung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 2 der Richtlinie ist über die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

Teil II Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung und Vorbereitung im Bereich Gartenbau und Imkerei

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionen in langfristig nutzbare Wirtschaftsgüter, die im Anlagevermögen des Zuwendungsempfängenden aktiviert werden und der Erzeugung oder Vorbereitung von selbsterzeugten Anhang I-Erzeugnissen nach Anlage 1 dienen (ausgeschlossen Teil III Diversifizierung).

Leasing und Mietkauf sind ausgeschlossen.

Hofbefestigungen, Waschplätze, Betriebstankstellen, Betriebswerkstätten, Sozialeinrichtungen u. ä. sind nur im zeitlichen (Dauer der Förderperiode) und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung einer beantragten weiteren Investition förderfähig.

2.1 Förderfähige Investitionen

Errichtung von unbeweglichem Vermögen:

Bei der Errichtung unbeweglichen Vermögens (Gebäude, bauliche Anlagen, Nebengewerke) können folgende Baunebenkosten der Investition unmittelbar zugeordnet werden:

Vermessungsgebühren, Baustellenbewachung, Kosten des Baustellenbüros, Kosten zum vorläufigen Betrieb, Kosten der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post, Telefon.

Die vorgenannten Baunebenkosten zählen nicht zu den allgemeinen Aufwendungen.

Für Dächer, auf denen Photovoltaikanlagen installiert werden, gilt:

Die Vermietung von Dachflächen an Dritte für die Bewirtschaftung von Photovoltaikanlagen ist förderungsfähig, wenn der Hauptzuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Erhöhte Aufwendungen für die Dachkonstruktion infolge der PV-Installation sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für eigene PV-Anlagen des Zuwendungsempfängenden.

Modernisierung von unbeweglichem Vermögen:

Modernisierung umfasst Maßnahmen der zeitgemäßen Ersetzung und Ergänzung.

Erweiterung von Produktionskapazitäten:

Bei einer geplanten wesentlichen Erhöhung von Produktionskapazitäten ist ein Nachweis über den Absatz der Produkte zu erbringen.

Dauerkulturen:

Bei der Anlage von Dauerkulturen sind die Jungpflanzen, Anpflanzung durch Dienstleister (keine Eigenleistungen), Gerüst und Drahtschutz förderfähig, wenn eine Aktivierung in das Anlagevermögen erfolgt.

Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen, einschließlich Technik:

Zu den Bewässerungsanlagen zählen sowohl unbewegliche Vermögen (beispielsweise Brunnenanlagen) mit dem Zweck der Wasserrförderung, als auch bewegliche Vermögen (beispielsweise mobile Maschinen, Geräte und sonstige Anlagen) mit dem Zweck einer wassersparenden Bewässerung bzw. Ausbringungstechnik. Da die Wassereinsparung grundsätzlich nur mit der Technik, nicht mit einem Brunnen erreicht werden kann, ist dieser allein nicht förderfähig. Eine Investition in Brunnen ohne Verbindung zu einer wassersparenden Technik ist nicht förderfähig. Ein geförderter Brunnen ist als Einheit mit der dazugehörigen wassersparenden Ausbringungstechnik zu betrachten und darf im Nachhinein nicht mit anderer, nicht zugelassener Ausbringungstechnik genutzt werden.

Grundsätzlich gilt: Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von 25 % nachgewiesen wird.

Weiterhin sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder sind als Teil der Investition zu installieren.

Betrifft die Investition Grund- oder Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet niedriger als gut eingestuft wurde, so muss

- die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird;
- im Falle einer Investition in einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb diese ebenfalls dazu führen, dass der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs umfasst auch Wasser, das von dem Betrieb verkauft wird.

Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn

- der Zustand des Wasserkörpers nicht aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet niedriger als gut eingestuft wurde und
- mit einer Umweltanalyse nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben wird; eine solche Analyse der Umweltauswirkungen wird entweder von der zuständigen Behörde durchgeführt oder von ihr genehmigt.

Flächen, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in jüngster Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war und die im Rahmen des Programms

festzulegen und zu rechtfertigen sind, können zum Zwecke der Ermittlung der Nettovergrößerung der bewässerten Fläche als bewässerte Flächen betrachtet werden.

Die zur Bewässerung genannten Kriterien werden überwiegend durch die untere Wasserbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme bei der Beantragung von Bewässerungsmaßnahmen geprüft.

Probebohrungen sind häufig die Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung. Diese werden als vorplanerische Leistungen bewertet und können demzufolge ohne Genehmigung zum vorzeitigen Beginn durchgeführt werden.

2.2 Förderausschluss

Landankauf:

Der Erwerb bestehenden unbeweglichen Vermögens (bspw. Grundstücke, Gebäude) ist von einer Förderung ausgeschlossen.

Ersatzinvestitionen:

Sind Investitionen, mit der ein bestehendes Gebäude bzw. eine bestehende Maschine oder Teile davon durch ein neues, modernes Gebäude bzw. eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Weder der vollständige Abriss eines mindestens 30 Jahre alten landwirtschaftlichen Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein modernes Gebäude noch die grundlegende Renovierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes sind als Ersatzinvestition anzusehen. Als grundlegend gilt eine Renovierung, wenn deren Kosten mindestens 50 % des Wertes des neuen Gebäudes betragen.

Maschinen- und Erntelagerhallen:

Klimatisierung bei Lagerräumen für Obst, Gemüse und Sonderkulturen beinhaltet mindestens Steuerungsmöglichkeiten für Heizung oder Kühlung.

Energiegewinnungsanlagen:

Es gilt der Förderausschluss. Eine Begünstigung von Energiegewinnungsanlagen liegt auch vor, wenn diese durch das Energiesteuergesetz oder das Stromsteuergesetz erfolgt. Dort geregelte Ermäßigungen, Entlastungen oder Befreiungen stellen eine staatliche Beihilfe in EU-rechtlichem Sinne dar. Energiegewinnungsanlagen sind nicht mit Heizungsanlagen o.ä. gleichzusetzen.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsberechtigte

Umsatzerlöse:

Umsatzerlöse werden ermittelt aus dem Verkauf, Vermietung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Waren. Abzusetzen sind Erlöse aus Handel, Dienstleistungen und Nebenbetrieben sowie der Diver-

sifizierung. Im Sinne der Richtlinie können produktgebundene oder flächengebundene Zuwendungen auf die Umsatzerlöse angerechnet werden.

Antragstellende haben in jedem Fall, auch bei Einhaltung der Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) laut Anlage 1 der o.g. Richtlinie, Umsatzerlöse bzw. Innenumsätze, z.B. Erzeugung von Futtermitteln für eigene Tierbestände, aus der Bewirtschaftung von Flächen im Land Brandenburg oder Berlin nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Imker und Wanderschäfer.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Junglandwirtinnen und Junglandwirte:

Gegenstand der Junglandwirteförderung ist die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen. Ein GmbH-Gesellschafter z.B. ist – auch wenn er Alleingesellschafter ist – nicht Unternehmer. Junglandwirteförderung können nur natürliche Personen erhalten, die sich in der Rechtsform des Einzelunternehmers oder in einer Personengesellschaft niederlassen.

Existenzgründung:

Die definierten Anforderungen an den Zuwendungsempfangenden müssen bei Existenzneugründung spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag erfüllt sein.

Bei Existenzgründungen ist ein Kapitalanteil am Unternehmen von mindestens 25 % als angemessen anzusehen.

Angemessen bei Existenzgründungen kann auch ein Finanzierungsanteil von mindestens 10 % an der zu fördernden Investition bezogen auf die Gesamtfinanzierung, einschließlich nicht geförderter Investitionen, Betriebsmittel und Anlauffinanzierung sein. Darlehen werden hierbei nicht anerkannt.

Berufliche Fähigkeiten:

Die beruflichen Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind erfüllt, sobald ein landwirtschaftlicher Berufsschulabschluss nachgewiesen werden kann.

Die beruflichen Fähigkeiten im Agrarbereich sind ebenso erfüllt, sobald ein abgeschlossenes Studium im Agrarbereich an einer Fach- oder Hochschule nachgewiesen werden kann.

Die beruflichen Fähigkeiten sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

Es können auch Ausnahmen zugelassen werden, sobald eine umfangreiche oder langjährige berufliche Praxis im landwirtschaftlichen Bereich nachgewiesen werden kann.

Investitionskonzept:

Für Investitionen mit einem Wert von maximal 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist ein vereinfachtes Investi-

tionskonzept auf Basis des formgebundenen Investitionskonzeptes zu erstellen, welches nur den letzten vorliegenden Jahresabschluss bzw. Buchführungsabschluss (IST-Jahr ohne Vorjahre) sowie entsprechende Plankennziffern beinhaltet. Bei Erstellung des Investitionskonzeptes sind die fachspezifischen Hinweise zu beachten.

Für neu gegründete Unternehmen kann eine differenzierte Planungsrechnung vorgelegt werden.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens sowie der beantragten Investition erfolgt auf Grundlage des eingereichten Investitionskonzeptes oder einer Planungsrechnung. Dabei erfolgt die Bewertung des einzelnen Förderfalles unter Berücksichtigung der Produktionsausrichtung des Unternehmens, der bisherigen sowie künftigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wird geprüft über Kennzahlen der Rentabilität, Stabilität sowie Liquidität.

Als Bewertungskennziffern sind mindestens heranzuziehen:

- Eigenkapitalentwicklung,
- Entwicklung des Einkommens (Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand je AK),
- Ausschöpfung der mittel- und kurzfristigen Kapitaldienstgrenzen.

Prosperitätsregelung:

Die Prosperität des Antragstellenden ist von der Bewilligungsstelle anhand der Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand“ aus den Buchführungsabschlüssen zu prüfen.

Als Schwellenwert wird der Wert von 120.000 Euro/ Arbeitskraft festgesetzt.

Bemessungsgrundlage ist der errechnete Wert des letzten vorliegenden Buchführungsabschlusses, unabhängig davon, ob es sich vor Antragstellung um ein landwirtschaftliches Unternehmen gehandelt hat.

Bei Antragstellenden, welche die festgelegte Kennziffer nicht vorlegen können, sind grundsätzlich die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheids des Zuwendungsempfängenden und der Ehegattin oder Ehegatten für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 120.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehegattinnen oder Ehegatten nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o.g. Grenzen für alle Anteilseignerinnen oder Anteilseigner mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %. Bei Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

Besteht die Pflicht zur Vorlage eines Investitionskonzeptes, ist die Kennziffer zur Beurteilung der Prosperität dem Investitionskonzept, Seite 2, zu entnehmen.

Vorwegbuchführung:

Grundsätzlich ist eine Vorwegbuchführung für zwei Jahre bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Von der Pflicht zur Erstellung eines BMEL-Jahresabschlusses können von der Bewilligungsstelle Ausnahmen zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen, z.B. Zierpflanzenbau, kann auch die Vorlage des Unternehmerbriefes des ZBG zugelassen werden.

Genehmigungen:

Zur Umsetzung der zur Förderung beantragten Maßnahmen erforderliche öffentliche Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der formell bestandskräftige Bescheid als Bewilligungsvoraussetzung. Die Bestandskraft ist durch die Genehmigungsstelle vor Bewilligung der Zuwendung formlos schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist durch den Antragstellenden der Bewilligungsstelle einzureichen.

Dies gilt nicht für die endgültige wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.4 Bemessungsgrundlage

Allgemeine Aufwendungen:

Bei der Errichtung unbeweglichen Vermögens (Gebäude, bauliche Anlagen, Nebengewerke) können folgende Baunebenkosten der Investition unmittelbar zugeordnet werden:

Vermessungsgebühren, Baustellenbewachung, Kosten des Baustellenbüros, Kosten zum vorläufigen Betrieb, Kosten der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post, Telefon.

Die vorgenannten Baunebenkosten zählen nicht zu den allgemeinen Aufwendungen.

5.5 Investitionsvolumen und Förderobergrenzen

Förderobergrenze:

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2 Millionen Euro je Unternehmen. Die allgemeinen Aufwendungen sind bis zu einem Anteil von 12 % in dieser Höchstfördersumme enthalten.

Die festgelegten Förderobergrenzen der Richtlinien-teile I und II sind nicht kumulierbar. Erhaltene Förderungen nach Teil II der Richtlinie werden auf die Förderobergrenze nach Teil I angerechnet.

Teil III Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie Diversifizierung

2 Gegenstand der Förderung

Art der landwirtschaftsnahen oder nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit:

Im Rahmen der notwendigen Berichterstattung an EU und Bund werden die Fördermaßnahmen in die Branchen Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte, Tourismus, (Direkt)Vermarktung, Einzelhandelsaktivitäten, Weiterverarbeitung/ Wertschöpfungskette, Soziale/ hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Landwirtschaftliche Dienstleistungen, Pensionstierhaltung, Handwerk und Sonstiges untergliedert.

Zum Tourismus zählen Urlaub auf dem Bauernhof, Gastronomie und andere Angebote im Freizeitbereich.

Zu den Einzelhandelsaktivitäten zählt der Handel mit vorwiegend nicht selbst erzeugten Produkten.

Im Rahmen der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten ist Direktvermarktung die Vermarktung selbst erzeugter be- und verarbeiteter landwirtschaftsnaher Produkte im Sinne der Anhang I-Erzeugnisse, wie auch die Vermarktung von Produkten aus der Verarbeitung von Anhang I-Erzeugnissen zu Nicht-Anhang I-Erzeugnissen.

Zur Weiterverarbeitung/ Wertschöpfungskette wird auch die Verarbeitung von Anhang I-Erzeugnissen zu Nicht-Anhang I-Erzeugnissen, wie Herstellung von Backwaren und Getränken o.ä. gerechnet.

Leasing und Mietkauf sind ausgeschlossen.

2.1 Förderfähige Investitionen

Investive Baunebenkosten:

Bei der Errichtung unbeweglichen Vermögens (Gebäude, bauliche Anlagen, Nebengewerke) können folgende Baunebenkosten der Investition unmittelbar zugeordnet werden:

Vermessungsgebühren, Baustellenbewachung, Kosten des Baustellenbüros, Kosten zum vorläufigen Betrieb, Kosten der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post, Telefon.

Die vorgenannten Baunebenkosten zählen nicht zu den allgemeinen Aufwendungen.

Für Dächer, auf denen Photovoltaikanlagen installiert werden, gilt:

Die Vermietung von Dachflächen an Dritte für die Bewirtschaftung von Photovoltaikanlagen ist förderungsschädlich möglich, wenn der Hauptzweck der Dachkonstruktion infolge der PV-Installation nicht beeinträchtigt wird. Erhöhte Aufwendungen für die Dachkonstruktion infolge der PV-Installation sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für eigene PV-Anlagen des Zuwendungsempfängenden.

Modernisierung von unbeweglichem Vermögen

Modernisierung umfasst Maßnahmen der zeitgemäßen Ersetzung und Ergänzung.

Erweiterung von Produktionskapazitäten

Bei einer geplanten wesentlichen Erhöhung von Produktionskapazitäten ist ein Nachweis über den Absatz der Produkte zu erbringen.

Förderfähig ist Technik im Sinne der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkünfte, wie z.B. Kühlaufsatzfahrzeug oder mobile Verkaufstheken.

2.2 Förderausschluss

Ersatzinvestitionen:

Eine Investition, mit der ein bestehendes Gebäude bzw. eine bestehende Maschine oder Teile davon durch ein neues, modernes Gebäude bzw. eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Weder der vollständige Abriss eines mindestens 30 Jahre alten landwirtschaftlichen Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein modernes Gebäude noch die grundlegende Renovierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes sind als Ersatzinvestition anzusehen. Als grundlegend gilt eine Renovierung, wenn deren Kosten mindestens 50 % des Wertes des neuen Gebäudes betragen.

Energiegewinnungsanlagen:

Es gilt der Förderausschluss. Eine Begünstigung von Energiegewinnungsanlagen liegt auch vor, wenn diese durch das Energiesteuergesetz oder das Stromsteuergesetz erfolgt. Dort geregelte Ermäßigungen, Entlastungen oder Befreiungen stellen eine staatliche Beihilfe in EU-rechtlichem Sinne dar. Energiegewinnungsanlagen sind nicht mit Heizungsanlagen o.ä. gleichzusetzen.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsberechtigte

Umsatzerlöse werden ermittelt aus dem Verkauf, Vermietung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Waren. Abzusetzen sind Erlöse aus Handel, Dienstleistungen und Nebenbetrieben sowie der Diversifizierung. Im Sinne der Richtlinie können produktgebundene oder flächengebundene Zuwendungen auf die 25 % Umsatzerlöse angerechnet werden.

Antragstellende haben in jedem Fall, auch bei Einhaltung der Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) laut Anlage 1 der o.g. Richtlinie, Umsatzerlöse bzw. Innenumsätze, z.B. Erzeugung von Futtermitteln für eigene Tierbestände, aus der Bewirtschaftung von Flächen im Land Brandenburg oder Berlin nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Imker und Wanderschäfer.

Zuwendungsempfängende können nur existierende landwirtschaftliche Unternehmen sein, die auch landwirtschaftliche Umsatzerlöse erzielen.

Darüber hinaus können Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehepartner, mitarbeitende Familienangehörige gem. §1 Abs.8 ALG, soweit sie in

räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz aufbauen, gefördert werden.

Mitarbeitende Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegekinder eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind.

Ergibt sich aus einer geförderten Diversifizierungsmaßnahme die Gründung eines juristisch selbständigen Unternehmens, so kann dieses neu gegründete Unternehmen nicht mehr im Rahmen der Diversifizierung nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Fischereibetriebe sind für Maßnahmen zur Diversifizierung wie Tourismus, Handwerk und Dienstleistungen förderfähig.

Maßnahmen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen werden grundsätzlich nicht im Rahmen des ELER gefördert.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionskonzept

Bei Erstellung des Investitionskonzeptes sind die fachspezifischen Hinweise zu beachten.

Für neu gegründete Unternehmen kann eine differenzierte Planungsrechnung vorgelegt werden. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens sowie der beantragten Investition erfolgt auf Grundlage des eingereichten Investitionskonzeptes oder einer Planungsrechnung. Dabei erfolgt die Bewertung des einzelnen Förderfalles unter Berücksichtigung der Produktionsausrichtung des Unternehmens, der bisherigen sowie künftigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wird geprüft über Kennzahlen der Rentabilität, Stabilität sowie Liquidität.

Als Bewertungskennziffern sind mindestens heranzuziehen:

- Eigenkapitalentwicklung,
- Entwicklung des Einkommens (Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand je Arbeitskraft (AK)),
- Ausschöpfung der mittel- und kurzfristigen Kapitaldienstgrenzen.

4.2 Prosperitätsregelung

Die Prosperität des Antragstellenden ist von der Bewilligungsstelle anhand der Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand“ aus den Buchführungsabschlüssen zu prüfen.

Als Schwellenwert wird der Wert von 120.000 Euro/Arbeitskraft festgesetzt.

Bemessungsgrundlage ist der errechnete Wert des letzten vorliegenden Buchführungsabschlusses, unabhängig davon, ob es sich vor Antragstellung um ein landwirtschaftliches Unternehmen gehandelt hat.

Bei Antragstellenden, welche die festgelegte Kennziffer nicht vorlegen können, sind grundsätzlich die positiven

Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides des Zuwendungsempfängenden und der Ehegattin oder Ehegatten für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehegattinnen oder Ehegatten nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o.g. Grenzen für alle Anteilseignerinnen oder Anteilseigner mit einem Kapitalanteil von mehr als 5%. Bei Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

Besteht die Pflicht zur Vorlage eines Investitionskonzeptes, ist die Kennziffer zur Beurteilung der Prosperität dem Investitionskonzept, Seite 2, zu entnehmen.

4.8 Genehmigungen

Zur Umsetzung der zur Förderung beantragten Maßnahmen erforderliche öffentliche Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der formell bestandskräftige Bescheid als Bewilligungsvoraussetzung. Die Bestandskraft ist durch die Genehmigungsstelle vor Bewilligung der Zuwendung formlos schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist durch den Antragstellenden der Bewilligungsstelle einzureichen.

6 Sonstige Bestimmungen

Gleichstellung:

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit und die Bedürfnisse der verschiedenen Geschlechter ist entsprechend dem Vorhaben angemessen umzusetzen, z.B. sollte die Barrierefreiheit bei für die öffentliche Nutzung bestimmten Räumlichkeiten wie gastronomische Einrichtungen und Hofläden umgesetzt werden; für Ferienzimmer bzw. Ferienwohnungen ist die Barrierefreiheit nicht bindend.

Teil IV Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Abgrenzung zur Förderung von Erzeugerorganisationen

Um eine Doppelförderung auszuschließen und eine Abgrenzung zu operationellen Programmen der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse zu gewährleisten, ist von den Antragstellern, die Mitglied einer Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse sind, eine Stellungnahme des LELF-Referat F2 durch die ILB anzufordern. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Ist der Antragstellende Mitglied einer Erzeugerorganisation und das LELF, F2, erklärt, dass die beantragte Maßnahme nicht Bestandteil von operationellen Programmen dieser Erzeugerorganisation ist, so kann der Antrag auf Förderung im Rahmen der EBI-Förderrichtlinie weiterbearbeitet werden.
2. Ist der Antragstellende Mitglied einer Erzeugerorganisation und das LELF, F2, erklärt, dass die beantragte Maßnahme Bestandteil von operationellen Programmen dieser Erzeugerorganisation ist, so ist der Antrag auf Förderung im Rahmen der EBI-Förderrichtlinie abzulehnen.

7.3 Bewilligung

Alle Anträge werden einem Auswahlverfahren mit veröffentlichtem Punktesystem unterzogen. Dabei erhalten die Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Kriterien oder Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Punkte. Nur Anträge, die die festgesetzte Mindestpunktzahl von 4 Punkten erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Zum Auswahlstichtag nicht bewilligungsreife Anträge kommen auf eine Warteliste und können bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren bei gleichbleibenden Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen werden abgelehnt. Konnte ein bewilligungsreifer Antrag im Auswahlverfahren aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden, kann dieser einmalig auf die Warteliste des fortfolgenden Auswahlstichtages gesetzt werden.

Anlagen

- Anlage 1: Anhang I-Erzeugnisse
Anlage 2: Tierartspezifische Angaben

Anlage 1

Anhang I-Erzeugnisse

Liste der Warenbezeichnungen zu Artikel 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- Lebende Tiere
- Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
- Fische, Krebstiere und Weichtiere
- Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
- Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
- Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
- Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
- Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
- Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 0903)
- Getreide
- Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
- Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum
- Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
- Pektin
- Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
- Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
- Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
- Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
- Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
- Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
- Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
- Rüben- und Rohrzucker, fest
- Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
- Melassen, auch entfärbt
- Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
- Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
- Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
- Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
- Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
- Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
- Speiseessig
- Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
- Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
- Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschröt, Korkmehl
- Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
- Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Anlage 3

Tierartsspezifische Angaben

Milchkühe

Der Auslauf muss dem Gewässer- und Immissionsschutz Rechnung tragen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist es u.a. verboten, Gülle oder Jauche in die Kanalisation, in oberirdische Gewässer und Gräben einzuleiten sowie in den Untergrund zu versickern und ins Grundwasser einzutragen

Ein Auslauf, der unmittelbar an den Stall anschließt, muss folgende Mindestanforderungen bei der Gestaltung und Bewirtschaftung erfüllen:

- planbefestigter, undurchlässiger Boden mit Entwässerung in Gülle- bzw. Jauchegrube
- permanenter Zugang der Tiere muss möglich sein
- Überdachung max. 75%
- mindestens eine offene Flächenseite (Windschutznetze möglich)

Gestaltung der Komfortliegefläche Schweinehaltung

Grundsatz: Liegeflächen im Bereich der Schweinehaltung sollen weich, temperaturregulierend und sauber sein.

Gruppenhaltung tragender Sauen

Strukturierte Großbuchten mit Liegekojen (z. B. in Verbindung mit Abrufstationen oder Dreiflächenbuchten)

- Beschaffenheit der Komfortliegefläche: max. 3 % Perforation zur Ableitung von Flüssigkeit oder weiche Liegefläche (z. B. Gummimatte mit max. 10 % Perforation)

Buchten mit Selbstfang-Fressliegeständen

- Beschaffenheit der Komfortliegefläche: max. 3 % Perforation oder weiche Liegefläche (z. B. Gummimatte mit max. 10 % Perforation)

Buchten mit Fressplatzteilern

- Beschaffenheit der Komfortliegefläche:
 - Durchschnittlich max. 7 % Perforation. Zugleich dürfen aber zwei Drittel der Liegefläche nur max. 3 % Perforation aufweisen oder
 - weiche Liegefläche (z. B. Gummimatte mit max. 10 % Perforation)

Deckbereich

Einzelhaltung

- Es gelten analoge Anforderungen wie an den Fressliegestand.

Gruppenhaltung

- Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Haltung tragender Sauen.

Abferkelbucht

- Beschaffenheit der Komfortliegefläche: trittsichere Böden mit max. 7 % Perforation zur Ableitung von Flüssigkeit oder weiche Liegeflächen (z. B. Gummimatte mit max. 10 % Perforation)

Ferkelaufzucht

Einphasige Aufzucht ca. 8-30 kg

- Im Liegebereich soll eine Kleinklimazone vorhanden sein (z. B. beheizter Boden oder Decke mit Strahler).
Zweiphasige Aufzucht mit Umställen oder Absortieren
- 1. Phase ab ca. 8 kg: Im Liegebereich soll eine Kleinklimazone vorhanden sein (z. B. beheizter Boden oder Decke mit Strahler).
- 2. Phase ab ca. 15 kg: Im Liegebereich sollen Böden mit max. 10 % Perforation oder weiche Liegeflächen (z. B. mit Gummimatten mit max. 10 % Perforation) eingesetzt werden.

Zuchteber

- Beschaffenheit der Komfortliegefläche: Böden mit weniger als 3 % Perforation oder weiche Böden (z. B. Gummimatte mit max. 10 % Perforation)

Schweinemast

Beschaffenheit der Komfortliegefläche: Böden mit weniger als 3 % Perforation oder weiche Böden (z. B. Gummimatte mit max. 10 % Perforation)

Eingesetzte Matten müssen von geprüfter und anerkannter Qualität sein